

Internationales Baurecht

Akademische Monographie



Autor: Dmitry Semenovich Belkin
(ORCID: <https://orcid.org/0009-0003-1532-1958>)

Associate Professor (Dozent) für
Internationales Recht, Slawisch-
Griechisch-Lateinische Akademie,
Moskau, Russische Föderation. E-
Mail: dmitryb81@gmail.com

DOI: 10.64457/icl.de.ch9

Dogmatische Einordnung und systembildende Prinzipien wirtschaftlicher Zwangseinwirkungen bei grenzüberschreitenden Bauverträgen

Empfohlene Zitierweise: Dmitry Semenovich Belkin: Dogmatische Einordnung und systembildende Prinzipien wirtschaftlicher Zwangseinwirkungen bei grenzüberschreitenden Bauverträgen. In: Internationales Baurecht. Moskau: Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, 2025. DOI: 10.64457/icl.de.ch9.

Das Kapitel systematisiert Zwangsmechanismen in großskaligen internationalen Bau- und Infrastrukturprojekten. Auf Basis eines vergleichenden Ansatzes zu FIDIC-Standardverträgen, bilateralen Investitionsabkommen und sechs Schiedsurteilen (Unionmatex v. Turkmenistan; Jan de Nul v. Ägypten; L.E.S.I./ASTALDI v. Algerien; Muhammet Çap v. Turkmenistan; Salini v. Marokko; COMMISA v. PEP) werden wirtschaftlicher, administrativer, rechtlicher und politischer Druck als zentrale Risikofaktoren identifiziert. Die Gliederung folgt der Fallauswahl,

Typologisierung und dogmatischen Verdichtung bis hin zu Handlungsempfehlungen. Ergebnisse fordern harmonisierte Schutzklauseln, stärkere Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen und multilaterale Standards zur Risikominimierung.

Die multipolare Konfiguration der gegenwärtigen Weltordnung und der zunehmende Sanktionsdruck haben die Architektur internationaler Bauverträge grundlegend verkompliziert: Sie reichen weit über Technik und kaufmännische Aspekte hinaus und verbinden politisch-rechtliche, wirtschaftliche und administrative Dimensionen. Dies zeigt sich deutlich in der Praxis russischer Akteure grenzüberschreitender Projekte, für die die Wahl von Rechtsordnung und Schiedsklausel nicht selten zu Verfahren in London führt—wie das Beispiel der Rechtssache Nr. A56-111059/2024 belegt, in der das nationale Gericht wegen der vertraglichen Anknüpfung an englisches Recht und Forum die Zuständigkeit verneinte. Vor diesem Hintergrund rückt die Problematik des Zwangs in den Fokus: seine Typologie in großen Bau- und Infrastrukturvorhaben sowie der Instrumentenkasten zur Reduktion der Risiken unlauterer Einwirkungen.

In der völkerrechtlichen Doktrin gilt Zwang als eine der zentralen Gefahren für die Stabilität der Rechtsordnung, da er zu Normverletzungen und Eingriffen in die Rechte der Parteien führt und verschiedenste Ausprägungen annimmt—vom wirtschaftlichen Druck und der Einschränkung des Ressourcenzugangs bis hin zur Androhung von Gewalt (Lukaschuk, 2004). Zu einem vergleichbaren Ergebnis gelangt die ausländische Lehre, die auf die Notwendigkeit hinweist, die Normen fortzuentwickeln und ihre wirksame Durchsetzung zum Schutz der Interessen der am grenzüberschreitenden Projektgeschäft beteiligten Akteure sicherzustellen (Kolb, 2017). Sanktionen fungieren als öffentlich-rechtliches Instrument zugleich als Zielsetzungsmechanismus der internationalen Rechtsordnung und als Feld konkurrierender Interessen; ihre ambivalente Anwendung kann zum Hebel des Drucks auf Vertragspartner werden, bis hin zur Erzwingung der Anpassung oder Beendigung vertraglicher Beziehungen (Rusinowa, 2017). In der aktuellen vergleichenden Diskussion werden wirtschaftlicher und sonstiger Druck als Faktoren der Risikodisbalance identifiziert, die die Fairness vertraglicher Beziehungen gefährden und den Bedarf an einheitlichen rechtlichen Schutzinstrumenten gegen unzulässige

Einwirkungen offenlegen (Milanovic, 2023). Internationale Organisationen und Schiedssysteme haben Missbräuche zu begrenzen und eine faire Streitbeilegung zu gewährleisten; hierfür bedarf es effektiver Standards, die der Fehlverwendung von Zwang entgegenwirken (Helal, 2019).

Die russische Fachdiskussion im Bereich des internationalen Bauvertragsrechts liefert bereits Grundkoordinaten zu normativen Anforderungen an Vertragsklauseln sowie zu prozessualen Aspekten der Streitbeilegung in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Anossow, 2024; Sapozhnikowa & Chusainowa, 2021). Besonders hervorgehoben wird die Frage der Anpassung der Standardverträge der International Federation of Consulting Engineers (FIDIC) an das nationale Recht—ein rechtsvergleichender Zugriff zeigt deren Potenzial als Instrumente zur Abwehr unlauterer Druckausübung bei sachgerechter Lokalisierung (Warawenko, 2021). In einem weiteren theoretischen Rahmen wirkt die Entwicklung einer multipolaren Welt auf Inhalt und Mechanismen internationaler Übereinkünfte, einschließlich von Bauverträgen, ein, wie Untersuchungen zu den rechtlichen Grundlagen und Problemen der entstehenden multipolaren Ordnung verdeutlichen (Lisicyn-Swetlanow, 2024).

Die Schiedspraxis zeigt die maßgeblichen Formen und Mechanismen der Druckausübung. In *Dirk Herzig as Insolvency Administrator over the Assets of Unionmatex Industrieanlagen GmbH v. Turkmenistan* (ICSID Case No. ARB/18/35) wurden Anforderungen zur Erbringung zusätzlicher Leistungen ohne Finanzierungszusagen und weitere diskriminierende Maßnahmen beschrieben, die zur Insolvenz des Auftragnehmers führten; hier manifestierte sich indirekter wirtschaftlicher Zwang durch die Auferlegung von Kosten bei defizitärer Finanzierung und Verwaltung. In *Jan de Nul N.V. and Dredging International N.V. v. Arab Republic of Egypt* (ICSID Case No. ARB/04/13) verschob eine unzureichende Offenlegung von Ausgangsdaten zur Bodenbeschaffenheit und -menge das Risiko auf den Unternehmer; wenngleich keine Täuschungsabsicht festgestellt wurde, trat gleichwohl ein latenter Druckeffekt durch Informationsasymmetrie zutage. Der Fall *L.E.S.I. S.p.A. and ASTALDI S.p.A. v. République Algérienne Démocratique et Populaire* (ICSID Case No. ARB/05/3) spiegelte politisch-administrativen Zwang: Notstandsmaßnahmen des Staates, Finanzierungengpässe und

Sicherheitsanforderungen nötigten den Unternehmer faktisch, das Projekt in widriger Umgebung fortzuführen; Lücken in der Verteilung von Force-Majeure-Risiken erhöhten die Verwundbarkeit der Privaten. In *Muhammet Çap & Sehil İnşaat Endüstri ve Ticaret Ltd. Şti. v. Turkmenistan* (ICSID Case No. ARB/12/6) illustrieren eine Kombination aus willkürlichen Geldbußen, Beschränkungen beim Abtransport von Ausrüstung, der Auferlegung unbezahlter Arbeiten und Eingriffen der Strafverfolgungsbehörden unmittelbaren staatlichen Zwang, erschwert durch die Doppelrolle des Staates als Auftraggeber und Regulierer. Die Entscheidung in *Salini Costruttori S.p.A. and Italstrade S.p.A. v. Kingdom of Morocco* (ICSID Case No. ARB/00/4) verlieh Bauverträgen bei Erfüllung des „Salini-Tests“ Investitionsstatus und erweiterte damit den Schutzzumfang gegenüber einseitigen Änderungen durch den öffentlichen Besteller. Schließlich wurden im Streit *COMMISA v. Pemex* (ICC Case No. 13613/CCO/JRF) eine einseitige „administrative rescission“ (verwaltungsrechtliche Vertragsauflösung) und die anschließende Aufhebung des Schiedsspruchs in der nationalen Gerichtsbarkeit durch Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs durch US-Gerichte kompensiert; damit traten die Grenzen öffentlich-rechtlicher Prärogativen eines staatlichen Auftraggebers gegenüber der internationalen Treupflicht und der Schiedsvereinbarung hervor.

In der Summe erlaubt diese Praxis eine Typologie unzulässigen Zwangs in internationalen Bauverträgen: wirtschaftlicher Druck (z. B. Zahlungsverweigerung; Auferlegung zusätzlicher Leistungen ohne Vergütung), administrative Maßnahmen (Verlängerung von Genehmigungsverfahren; diskriminierende Bedingungen; einseitige Kündigung), juristische Kollisionen (Aufhebung oder Blockade der Vollstreckung von Schiedssprüchen unter Verweis auf das „öffentliche Interesse“) sowie politische Faktoren (regionale Instabilität; externe Risiken, die nicht entschädigte Technologiesubstitutionen erfordern). Gemeinsamer Nenner ist die unzureichende Ausgestaltung präventiver Schutzmechanismen und das Defizit schneller Streitbeilegungsverfahren, namentlich im Umgang mit staatlichen Akteuren.

Aus historisch-theoretischer Perspektive ist die Eigenart der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit gefestigt. Nihilistische Konzepte, die

die Verantwortlichkeit von Staaten gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten negierten, wurden im Zuge der Entwicklung von Doktrin und Praxis überwunden; Verantwortlichkeit wird als immanentes Attribut des Rechts verstanden, ohne das die Rechtsordnung ihren Sinn verliert. Früher, der zivilrechtlichen Logik des Schadensersatzes ähnliche Ansätze wichen schrittweise einer weiteren Sicht, die Wiederherstellung der Rechtsordnung und Prävention neben rein materiellen Komponenten umfasst (Pradier-Fodéré & Pradier-Fodéré, 1906; Evans, 2014; Martens, 2008). Das Ergebnis jahrzehntelanger Kodifikationsarbeit—„Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts“ (UN-GV-Resolution 56/83 vom 12.12.2001)—bestätigte den *sui-generis*-Charakter des Instituts und die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes, der die Besonderheiten öffentlicher Gewalt, die Horizontalität zwischenstaatlicher Beziehungen und das Fehlen eines zentralisierten Vollstreckungsapparats berücksichtigt (Gasanow & Schaljagin, 2012; Keschner, 2016; Basylew, 1985; Iwanow & Iwanow, 2006; Lasarew, 2005).

Sanktionen als völkerrechtliches Instrument besitzen obligatorischen Charakter, abgesichert durch kollektive Durchsetzung in multilateralen Rahmenwerken (Rusinowa, 2017). Ihre öffentlich-rechtliche Natur impliziert, dass Staaten und internationale Organisationen Initiatoren und Träger hoheitlicher Zwangsbefugnisse sind und die Normgeltung formal bestimmt und allgemein zugänglich sein muss. In Infrastrukturvorhaben beeinflussen Sanktionsregime den Zugang zu Materialien und Ausrüstungen sowie Liefer- und Finanzketten und prägen damit unmittelbar das Risikoprofil und die Stabilität des Vertrags. In diesem Bereich sind Sanktionen nicht nur repressiv, sondern auch sichernd, indem sie die Einhaltung internationaler Verpflichtungen und den Interessenausgleich der Parteien stützen (Tiptschenko, 2024).

Mangels eines supranationalen „Vollstreckers“ kommt der Schiedsgerichtsbarkeit zentrale Bedeutung zu. Die Wirkungen des New-Yorker Übereinkommens, investitionsrechtlicher Verträge und verfahrensrechtlicher Reformen äußern sich in erhöhter Vorhersehbarkeit der Vollstreckung von Schiedssprüchen; gleichwohl bestehen insbesondere in Streitigkeiten mit staatlichen Stellen fortdauernde Herausforderungen im Zusammenhang mit Immunitäten und *ordre public* (Orlow & Jarkow, 2017;

Galenskaja, 2010). Dies drängt zur Stärkung vertraglicher Mechanismen: präzise Schiedsklauseln, erweiterte Verbindlichkeit für öffentliche Auftraggeber und vorab vereinbarte verfahrensbezogene „Roadmaps“ der Vollstreckung.

Ein Schlüsselwerkzeug der Risikoreduktion bilden die FIDIC-Standardbedingungen. Ihre Struktur verteilt Risiken detailliert, führt gestufte Anzeige- und Änderungsverfahren ein und etabliert sequenzielle Streitbeilegungsmittel. Im Hinblick auf wirtschaftlichen und administrativen Druck minimieren transparente Verfahren zur Anpassung von Fristen und Preisen sowie dokumentierte Anzeigen und Ausschlussfristen („time-bar“) die Interpretationsspielräume zu Parteibefugnissen und die Möglichkeiten, unbezahlte Leistungen aufzuerlegen. Die russische und ausländische Lehre betonen die Effektivität dieser Mechanismen bei sachgerechter Lokalisierung—vom Vergleich von EPC/EPCM- und Werkverträgen (Lawrenjak, 2023) bis zu speziellen Studien über den Ersatz vermögensrechtlicher Einbußen und die Anwendbarkeit von „on-demand“- und anderen Sicherungsinstrumenten in der russischen Praxis (Ljapustina & Rybka, 2024). Die Wirksamkeit vorgerichtlicher Mechanismen wird ferner durch Arbeiten zur Vollstreckung von DAB/DAAB-Entscheidungen bestätigt, die verlässliche Vollstreckungsprozeduren fordern und sogar Konventionsanpassungen zum Schutz ihrer Wirkung vorschlagen (Dedezade, 2021; Anisi, 2021).

Angeichts der politisch-rechtlichen Dynamik grenzüberschreitender Projekte—einschließlich im Energiesektor—steigen die Anforderungen an die Abstimmung öffentlich- und privatrechtlicher Zielsetzungen. Dies spiegelt sich in inländischen Studien zu Investitionsstreitigkeiten und zum Schutz ausländischer Investitionen wider, die ein normatives Modell skizzieren, das am Ausgleich öffentlicher Interessen und der Stabilität privater Erwartungen ausgerichtet ist (Lisicyn-Swetlanow, 2021; Matwejew, 2022). Praktisch bedeutet dies: (1) vertragliche Stabilisations- und Kompensationsmechanismen bei Sanktions- und Force-Majeure-Schocks, (2) klare Protokolle zur Offenlegung von Ausgangsdaten und zur Risikoreallokation bei Änderungen sowie (3) obligatorische mehrstufige Streitbeilegungsverfahren einschließlich zeitnaher DAAB-Entscheidungen

und eines Schiedsverfahrens mit vorab definierter, rechtsordnungsübergreifender Vollstreckungs-„Roadmap“.

Der durch Doktrin und Schiedspraxis bestätigte Befund lautet, dass sich Risiken wirtschaftlichen und administrativen Drucks durch den Vorrang transparenter Verfahren zur Vertragsänderung, strikter Dokumentation von Anzeigen und eine angemessene Risikoverteilung, verankert in FIDIC-Standardformen mit lokalisierten Besonderen Bedingungen, mindern lassen; dieser Ansatz reduziert die Wahrscheinlichkeit opportunistischer Pflichtenumverteilungen und des Entstehens unbezahlter Leistungen (Lawrenjak, 2023; Ljapustina & Rybka, 2024; Dedezade, 2021; Anisi, 2021). Zugleich lassen sich rechtlich-politische Risiken nicht allein durch vertragliche Instrumente beseitigen: Erforderlich sind zwischenstaatliche Abkommen und die Harmonisierung investitionsrechtlicher Garantien, die reproduzierbare Verhaltensmaßstäbe für öffentliche Akteure setzen und Barrieren gegen „administrative rescission“ und vergleichbare Praktiken errichten, welche die Redlichkeit der Vertragsordnung unterminieren (Lisicyn-Swetlanow, 2021; Matwejew, 2022).

Insgesamt weisen die Befunde auf drei Entwicklungsstränge: die Vereinheitlichung von Anti-Zwang-Normen im „soft“- und „hard law“ unter Beteiligung internationaler Organisationen; die institutionelle Stärkung schnell wirksamer Streitbeilegungsmechanismen unter Einbindung staatlicher Auftraggeber und die Sicherstellung tatsächlicher Vollstreckbarkeit der Entscheidungen; sowie die systematische Lokalisierung der FIDIC-Standardbedingungen in nationale Systeme unter Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Schranken und infrastruktureller Prioritäten. Die Umsetzung dieses Programms stärkt Vorhersehbarkeit und Resilienz internationaler Bauvorhaben, erhöht das Vertrauen der Beteiligten und senkt Transaktionskosten.

Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Zwang und völkerrechtliche Verantwortlichkeit.

Die wichtigsten Forschungsergebnisse wurden im folgenden begutachteten Aufsatz veröffentlicht: Белкин, Д. С. Принуждение и международно-правовая ответственность в международном строительном контрактном праве / Д. С. Белкин // Международное право. – 2025. – № 2. – С. 63-83. – DOI 10.25136/2644-5514.2025.2.73857. – EDN VGGSEO. DOI: 10.25136/2644-5514.2025.2.73857 EDN: VGGSEO

Article URL: https://nbpublish.com/library_read_article.php?id=73857

Article PDF:

https://www.elibrary.ru/download/elibrary_82415592_42262399.pdf

Literaturverzeichnis

1. Anisi, E. (2021). Gewährung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung des FIDIC-DAB durch Änderung des New-Yorker Übereinkommens 1958. *Journal of Legal Affairs and Dispute Resolution in Engineering and Construction*, 13(2), 06521001. DOI 10.1061/(ASCE)LA.1943-4170.0000465.
2. Anosov, Ya. A. (2024). Normative Anforderungen an Bestimmungen internationaler Bauverträge. *Juristische Wissenschaft*, (1), 80–83.
3. Bazylev, B. T. (1985). *Rechtliche Verantwortung (theoretische Fragen)*. Moskau.
4. Dedezade, T. (2021). Durchsetzung von DAB-Entscheidungen nach den FIDIC-Formularen. In J. Uff & R. Reynolds (Hrsg.), *Construction Arbitration and Alternative Dispute Resolution* (S. 161–168). Informa Law (Routledge).
5. Evans, M. D. (Hrsg.). (2014). *Internationales Recht* (4. Aufl.). Oxford University Press.
6. Galenskaya, L. N. (2010). Rechtliche Regelung transnationaler Beziehungen nicht-souveräner hoheitlicher Akteure. In *Haupttendenzen der Entwicklung des modernen Völkerrechts* (S. 119–136).

7. Gasanov, K. K., & Shalyagin, D. D. (Hrsg.). (2012). Völkerrecht (3. Aufl.). UNITY-DANA.
8. Helal, M. S. (2019). Zur Zwangsausübung im Völkerrecht. *NYU Journal of International Law & Politics*, 52, 1–64.
9. Ivanov, A. A., & Ivanov, V. P. (2006). Delikte und rechtliche Verantwortung. Moskau.
10. Keshner, M. V. (2016). Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit: Lehrbuch. Prospekt.
11. Kolb, R. (2017). Das Völkerrecht der Staatenverantwortlichkeit: Eine Einführung. Edward Elgar Publishing.
12. Lavrenyak, I. V. (2023). EPC/M-Verträge und Bauverträge: Rechtsvergleichende Analyse des internationalen und russischen Rechts. *Bildung und Recht*, (3), 75–79. DOI 10.24412/2076-1503-2023-3-75-79.
13. Lazarev, V. V. (2005). Allgemeine Theorie von Recht und Staat. Jurist.
14. Lisitsyn-Svetlanov, A. G. (2021). Beilegung von Streitigkeiten in Investitionsprojekten mit ausländischer Beteiligung. *Forum für Energierecht*, (2), 8–13. DOI 10.18572/2312-4350-2021-2-8-13.
15. Lisitsyn-Svetlanov, A. G. (2024). Rechtliche Grundlagen und Probleme einer neuen multipolaren Weltordnung. In Tagungsband der XXII. Internationalen Lichatschow-Lesungen.
16. Lukashuk, I. I. (2004). Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit. Volters Kluver.
17. Lyapustina, N. A., & Rybka, O. S. (2024). Anwendungsperspektiven der Regelungen des FIDIC Silver Book im russischen Bauvertragsrecht. *Juristische Studien*, (6), 1–14. DOI 10.25136/2409-7136.2024.6.70982.

18. Martens, F. F. (2008). *Zeitgenössisches Völkerrecht der zivilisierten Nationen* (Bd. 1). Zertsalo.
19. Matveev, V. V. (2022). Entwicklungstendenzen völkerrechtlicher Mechanismen zum Schutz ausländischer Investoren. *Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung und Rechtsvergleichung*, 18(1), 127–136. DOI 10.12737/jflcl.2022.017.
20. Milanovic, M. (2023). Neubewertung der Zwangsausübung im Völkerrecht. *American Journal of International Law*, 117(4), 601–650. DOI 10.1017/ajil.2023.40.
21. Orlov, V., & Yarkov, V. (2017). Neues russisches Schiedsrecht. *Kazan University Law Review*, 2, 6–20.
22. Pradier-Fodéré, P., & Pradier-Fodéré, C. (1906). *Traktat über europäisches und amerikanisches öffentliches Völkerrecht* (Bd. 8). G. Pedone-Lauriel.
23. Rusinova, V. N. (2017). Sanktionslisten und menschenrechtliche Staatspflichten. *Internationale Justiz*, 1(21), 68–84. DOI 10.21128/2226-2059-2017-1-68-84.
24. Sapozhnikova, M. A., & Khusainova, M. R. (2021). Völkerrechtliche Aspekte der Streitbeilegung im Bauwesen. In *Aktuelle Probleme der Rechtspflege* (S. 86–91).
25. Tupchienko, V. A. (2024). *Aktuelle sozioökonomische Probleme Russlands unter fortbestehenden Sanktionen* (2. Aufl.). Nauchny Konsultant.
26. Varavenko, V. E. (2021). *Anpassung der FIDIC-Standardverträge an das russische Recht: Rechtsvergleichende Studie*. Prospekt. ISBN 978-5-392-35594-5.

© 2025 Internationales Baurecht

